

Sportfischer-Verein Hard Zürich

c/o Christian Bollhalder, Nordstrasse 89, 8037 Zürich
PC 80-33221-4 | www.sfvhzuerich.club | sfvzh@gmx.ch



Statuten

1. Name Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen "Sportfischerverein Hard" Zürich besteht ein Verein mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck dieses Vereins ist:

- a) Die Wahrung und Förderung der mit der Fischerei zusammenhängenden Interessen. Die Pacht von Fischereirevieren und Abgabe von Fischereiberechtigungen. Vermittlung von Fischereiberechtigungen in Revieren von Drittpersonen.
- b) Hege und Pflege der Fischbestände, Tätigkeit freiwilliger Einsätze, Kampf gegen die Gewässer-Verunreinigung.
- c) Die Förderung der Kenntnisse der Sportfischerei.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Beitritt in den Verein steht jeder interessierten Person offen. Die Anmeldung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

- d) Aktiv: Mit Möglichkeit auf eine Fischereiberechtigung oder Bezug einer Gastkarte
- e) Passiv: Ohne jährliche Fischereiberechtigung

Kandidaten für Aktivmitglieder und das empfehlende Mitglied (Götti) haben sich an einer Vorstandssitzung vorzustellen. Die Befürwortung obliegt dem Vorstand, z Hd. der nächsten Vereinsversammlung. Die Kartenausgabe erfolgt gemäss Punkt 3. Passivmitglieder bedürfen keiner Vorstellung.

Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von 25 Jahren werden an der Vereinsversammlung zu Freimitgliedern ernannt.

- Art. 4 Ehrenmitglied wird ein Mitglied, welches sich um den Verein in irgendeiner Beziehung verdient gemacht hat.
- Art. 5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Wohnungswechsel dem Sekretär innert 30 Tagen schriftlich Anzeige zu machen.

3. Fischereiberechtigung

- Art. 6 Die Kartenvergabe wird vom Vorstand bestimmt.
- Art. 7 Mitglieder welche für die Kosten der Jahreskarte nicht aufkommen, erhalten für mindestens 2 Jahre keine Fischereiberechtigung mehr.
- Art. 8 Fischereivergehen können einen Kartenentzug zur Folge haben.
- Art. 9 Die Fischereiberechtigung für neue Aktivmitglieder gestaltet sich in einem 3 Jahres Modell:
1. Jahr: Es werden keine Jahreskarten abgegeben.
 2. Jahr: Bei aktiver Teilnahme im Verein wird eine Jahreskarte auf Probe ausgestellt.
 3. Jahr: Bei guter Integration in dem Verein, wird eine definitive Jahreskarte ausgestellt.

Jungfischer sind von dieser Regelung ausgenommen und erhalten bereits im 1. Jahr eine Jahreskarte.

4. Austritte und Ausschluss

- Art. 10 Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die Vereinsversammlung zulässig. Das Austrittsgesuch muss dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden
- Art. 11 Mitglieder, welche das Interesse oder den Bestand des Vereins gefährden oder diesen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung in offener oder geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, sind unter Bekanntgabe ihres Namens an der nächsten

Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste zu streichen.

Art. 12 Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation und Verwaltung

Art. 13 Die Organisationen sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Pachtbeauftragte
- d) Die Beschwerde-Kommission
- e) Die Revisoren

Art. 14 Jede Vereinsversammlung ist nur beschlussfähig über die Traktanden auf der Traktandenliste. Die Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Dieselbe hat ausser den laufenden Vereinsgeschäften folgende Traktanden zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- b) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 1 Jahr.
- d) Wahl der Rechnungs-Revisoren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern, erste auf Antrag des Vorstandes.
- f) Eintritte in Verbände oder Organisationen bzw. Austritte aus denselben.

Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand, ebenso durch schriftliche Eingabe von 1/4 der Mitglieder. Abwesende haben sich den Beschlüssen der Vereinsversammlung zu fügen. Ein Beschluss kann nur durch 50% der Mitglieder in Wiedererwägung gezogen werden.

Verwaltung / Vorstand

Art. 16 Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

Präsident

- Art. 17 Der Präsident ist die erste, administrative Person des Vereins und des Vorstandes. Er führt die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Präsident und der Kassier sind dafür verantwortlich, dass das Vereinsvermögen nach gutem Treu und Glauben verwaltet wird.

Vizepräsident

- Art. 18 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Funktionen. Im Übrigen hat er mit den Beisitzern den anderen Vorstandmitgliedern in jeder Beziehung behilflich zu sein. Bei Ausscheiden des Präsidenten tritt der Vizepräsident an dessen Stelle bis zur nächsten Vereinsversammlung.

Kassier

- Art. 19 Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er hat den Jahresabschluss sowie das Budget z.Hd. der Vereinsversammlung bereitzuhalten.

Sekretär

- Art. 20 Der Sekretär führt die Mutationen und die Vereinskorrespondenzen.

Protokollführer

- Art. 21 Führung der Protokolle in den Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Pachtbeauftragter

- Art. 22 Der Pachtbeauftragte ist Bindeglied zur Fischerei- und Jagdverwaltung und ist verantwortlich für die Pacht und Kartenausgabe.

Bewirtschaftungs-Obmann

- Art. 23 Der Bewirtschaftungs-Obmann ist Leiter der Fischzucht und koordiniert die Fischeinsätze. Er führt Buch über die Fischbesatzung.

Beisitzer

Art. 24 Die Beisitzer können zu jeder Funktion im Vorstand beigezogen werden.

Revisoren

Art. 25 Die Vereinsversammlung wählt jeweils 2 Revisoren, wobei ein 1. Revisor und ein 2. Revisor gewählt wird. Der 2. Revisor tritt jeweils im Folgejahr an die Stelle des 1. Revisors. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Art. 26 Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der durch die Vereinsversammlung für Ihre Ämter gewählten Vorstandsmitglieder.

Art. 27 Der Vorstand hat innerhalb des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets die Ausgaben-Kompetenz. Für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben, die zwingend nicht bis zur nächsten Vereinsversammlung aufgeschoben werden können, hat der Vorstand ebenfalls die entsprechende Kompetenz. Der Vorstand informiert darüber an der nächsten Vereinsversammlung.

Art. 28 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 29 Die Beschlüsse der Mehrheit sind für den Verein verbindlich. Bei Abweichungen von Traktanden oder bei Entstehung von Unruhe hat der Präsident zur Ordnung und zur Ruhe aufzurufen und kann dem Betreffenden nötigenfalls das Wort entziehen.

Art. 30 Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins bestehen aus:
a) Jahresbeiträgen
b) Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Legaten etc.
c) Vermögenserträgen

Art. 31 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

6. Schlussbestimmungen

Beschwerdekommision

- Art. 32 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche Vereinsangelegenheiten betreffen, sollten nicht vor den Zivilrichter gebracht werden. Die Erledigung dieser Differenzen erfolgt durch eine vom Vorstand zu bestimmende Beschwerde-Kommision von 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vereinspräsidenten oder Vizepräsidenten.
- Art. 33 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Statuten, Reglement und Vorschriften nachzuleben und einer Wahl in die Beschwerdekommision zuzustimmen.
- Art. 34 Totale oder teilweise Revision der Statuten kann jederzeit stattfinden, wenn 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.
- Art. 35 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 3/4 sämtlicher Mitglieder dafür stimmen, nachdem das Traktandum in der Einladung bekanntgegeben wurde. Die auflösende Versammlung entscheidet über die Zuwendung des Vereinsvermögens für wohltätige Zwecke. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 36 Die Statuten treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Zürich, 7. Februar 2014

Im Namen des Sportfischervereins Hard Zürich

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Thomas Röder

Rolf Infanger